

Artenschutzprüfung Stufe I
zur 2. Änderung des
B-Plans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“
Stadt Kamp-Lintfort

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



18.07.2022

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
3	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	5
4	VORHABEN UND WIRKFAKTOREN.....	6
5	ORTSBEGEHUNG.....	7
5.1	Ergebnisse der Ortsbesichtigung - Fledermäuse	7
5.2	Ergebnisse der Ortsbesichtigung - Vögel	7
5.2.1	Planungsrelevante Vogelarten	8
5.2.2	Nicht planungsrelevante Arten	8
5.3	Ergebnisse Ortsbesichtigung- Reptilien und Amphibienarten.....	9
5.4	Ergebnisse Ortsbesichtigung - Käfer	9
6	AUSWERTUNG DES FACHINFORMATIONSSYSTEMS	10
6.1	Säugetiere	10
6.2	Avifauna	12
6.3	Käfer.....	22
7	PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE.....	24
7.1	Fledermäuse	24
7.2	Vögel	26
7.3	Amphibien und Reptilien.....	28
7.4	Käfer.....	28
8	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	30
9	GESAMTBEWERTUNG.....	32
10	LITERATUR/LINKS.....	33
11	BILDDOKUMENTATION VOM 21.04.2022.....	35

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kamp-Lintfort beabsichtigt, ein Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“ durchzuführen.

Hintergrund für die geplante Änderung des Bebauungsplans ist die Absicht eines privaten Bauherrn, auf dem brachliegenden Grundstück im Kreuzungsbereich Moerser Straße/ Nimmendorferstraße drei Mehrfamilienhäuser zu errichten. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Bereich ein Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet fest. Da das Vorhaben mit den Vorgaben des bestehenden Bebauungsplans nicht im Einklang steht, ist es derzeit nicht zulassungsfähig. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 umfasst die Flurstücke 148, 269 (tlw.), 522, 523, 524, 525, 526 und 527 in der Flur 4 der Gemarkung Rossenray. Der Planungsbereich ist rund 5.730 m² groß.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch die Planaufstellung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

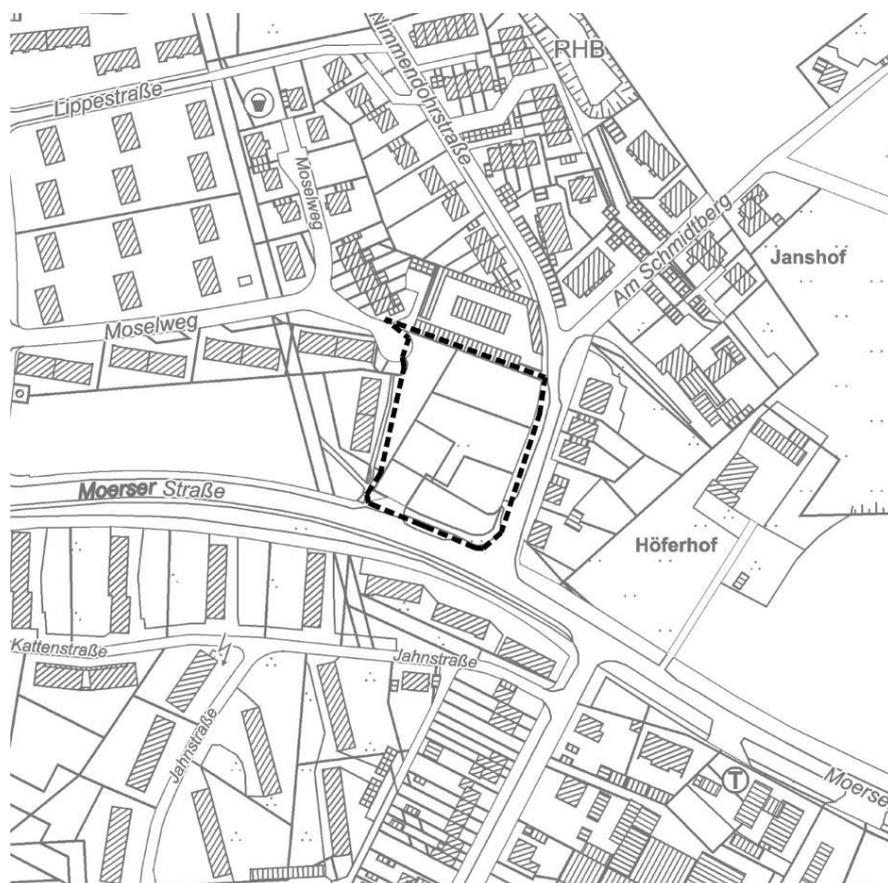


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (schwarz markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen.

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 191 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 135 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Beschreibung des Plangebietes

Das rund 5.730 m² große Plangebiet befindet sich am östlichen Rand des Stadtgebiets von Kamp-Lintfort im Stadtteil Rossenray. Nördlich wird das Plangebiet zum Großteil von der Mauer eines Garagenhofes entlang der südlichen Flurstücksgrenzen 296, 325 und 326 in der Flur 4 der Gemarkung Rossenray begrenzt (s. Foto 1). Im Osten grenzt die Nimmendorferstraße (s. Foto 2), im Süden die Moerser Straße das Plangebiet ab (s. Foto 3 u. 4). Die westliche Grenze ist entlang der Flurstück 268, 605 und einer neu vorgesehenen Grundstücksgrenze, die ungefähr 11 m östlich des Bestandsgebäudes Moerser Straße Nr. 449/451 verläuft (teilweise Flurstück 269).

Das Plangebiet selbst stellt sich überwiegend als brachliegende Fläche dar. Bis im Jahr 2009 war das Grundstück mit mehreren Gebäuden bebaut, die nächsten verfügbaren Luftbilder sind von 2011 und zeigen die bereits brachliegende Fläche. Aktuell stellt sich die Fläche als mit Pionierpflanzen bewachsene Brachfläche, besonders entlang der westlichen Plangebietsgrenze, dort sogar mit mehreren Metern hohen Bäumen und dichten Sträuchern dar (s. Fotos 5-6). Innerhalb dieses Pionier-Gehölzstreifens waren auch zwei große Nadelbäume (s. Fotos 7 u. 8) und ein großer Goldregen gelegen. Auch im Norden und Osten stehen vereinzelt Bäume. Bei den Gehölzen handelt es sich u.a. um Birken, Buchen, Feldahorn, Hasel, Robinien, Schmetterlingsflieder, Silberpappel, Weiden, wolligen Schneeball und Kirschlorbeer (s. Fotos 9-12). Weitere Vegetation wurde in Form von Brombeeren, Gundermann, Löwenzahn, Sauerampfer sowie Gras vorgefunden. Letzteres wurde in verschiedenen Wuchshöhen festgestellt (s. Foto 13). Die höheren Grasbereiche waren als sogenannte Grasbulten ausgeprägt. Teilweise wirkt das Gras recht trocken (s. Foto 14). An der östlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine Buchsbaumhecke, die etwa 1,5 m- 2 m breit und kniehoch ist (s. Foto 15).

Zudem befanden sich im Plangebiet drei aufgeschüttete Haufen (größere Gesteine, Schotter und Sand) (s. Fotos 16 u. 17). Auch weitere grabbaren Böden konnten besonders in direkter Nähe zur nordöstlichen Plangebietsgrenze vorgefunden werden (s. Fotos 18 u. 19).

Das Umfeld des Plangebietes stellt sich als Mischgebiet mit überwiegender Wohnbebauung (s. Foto 3, 5, 7 20 - 24) dar. Die Gärten sind meistens reine Ziergärten (s. Foto 21), Ausnahmen wie auf Foto 22 sind rar gesät. Entlang der Moerser Str. ist zudem Gewerbe in Form einer Tankstelle mit Rewe to go angesiedelt (s. Foto 25). Aus Sicht des Artenschutz nennenswert sind die nördlich des Plangebietes gelegenen alten Hofgebäude mit angrenzender Obstweide, auf der Ziegen weiden sowie weitere Weideflächen (s. Fotos 26 u. 27).

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Die während der Baufeldvorbereitung stattfindende Gehölzrodung und die sich daran anschließenden Bauarbeiten können störend auf anwesende Tierarten wirken. Zu den zu erwartenden **baubedingten Störungen** zählen.

- Bewegungen, Erschütterungen, Geräusch und Lichtimmissionen von Baumaschinen und Menschen
- Verlust von Nestern, Baumhöhlen und Quartieren (Fledermäuse)
- Verkleinerung von Nahrungshabitaten und Jagdgebieten
- Erhöhtes Tötungsrisiko durch die Baumaschinen und Gehölzrodung

Im näheren Umfeld können die genannten baubedingten Störungen zur Beeinträchtigung von anwesenden Tieren führen.

Zu den **anlagenbedingten Wirkfaktoren** zählen:

- Flächeninanspruchnahme und dadurch bedingter Verlust von Lebensräumen

Die **nutzungsbedingten Wirkfaktoren** stellen sich wie folgt dar:

Im direkten Umfeld des Plangebietes besteht bereits eine hohe menschliche Frequentierung durch die umliegende Wohnbebauung und die vielbefahrenen Straßen. Da im Umfeld eine gleichartige Nutzung vorliegt, sind die für Wohnbebauung typischen Störungen durch Bewegungen, Licht und Lärm, bereits vorhanden und das vorhandene Artenspektrum daran gewöhnt. Die vielbefahrenen Straßen im direkten Umfeld haben zudem den Nebeneffekt, dass eine Erhöhung des PKW-Verkehrs nicht nennenswert ist. Die Lichtimmissionen bleiben gleich, da sich die Beleuchtungssituation nicht verändert.

5 Ortsbegehung

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumsprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Der Zeitraum wurde, bei möglichst guten Witterungsverhältnissen, in die frühen Morgenstunden gelegt. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurde mittels Sichtbeobachtung (Fernglas) und durch Lautäußerungen erfasst. Vorhandene Altnester, Horste, Ast-/Spechthöhlen und Nistkästen sowie Hinweise auf eine vorhandene Nutzung wie Kotspuren oder auch Gewölle an Gehölzen wurden soweit möglich ebenfalls aufgenommen.

Das Plangebiet wurde soweit möglich ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln sowie Quartiere für Fledermäuse (bspw. Baumhöhlen/ -spalten, abstehende Borke), geeignete Habitatstrukturen für Reptilien, Amphibien und den Eremiten abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen, Reptilien und des Eremiten im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

Am 21.04.2022 wurde in den frühen Morgenstunden und bei guter Witterung eine Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes zur Abschätzung der im Plangebiet sowie dem näheren Umfeld möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

5.1 Ergebnisse der Ortsbesichtigung - Fledermäuse

Bestandsgebäude fehlen im Plangebiet, sodass dieses den Fledermäusen nur mit seinen Gehölzen als Quartier bzw. Versteck dienen kann. Die vorhandenen Gehölze wurden so gut wie möglich auf Baumhöhlen, Spaltenverstecke und abstehende Rinde untersucht. Jedoch war das Buschwerk um die unteren Bereiche der Bäume des westlichen Gehölzstreifens recht dicht, sodass die unteren Bereiche nicht durch Sichtkontrolle auf genannte Strukturen abgesucht werden konnten. In den Bereichen der Äste verhinderten die bereits vorhandenen Blätter eine vollständige Sichtkontrolle. Jagdhabitats der beiden Siedlungsfledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, die im Siedlungsbereich u.a. unter Straßenlaternen jagen, könnten im Plangebiet vorliegen. Da sich die Beleuchtungssituation nicht verändert, bleiben diese Jagdhabitats jedoch unbeeinträchtigt vom Vorhaben.

5.2 Ergebnisse der Ortsbesichtigung - Vögel

Im Plangebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 13 verschiedene Vogelarten nachgewiesen

werden (s. Tabelle 1). Für die aufgeführten planungsrelevanten Arten des 3. Quadranten der TK25 4405 (Rheinberg) (s. Tabelle 3) bietet das Untersuchungsgebiet keine essentielle Lebensraumstrukturen bzw. dessen ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

Tabelle 1: Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	ja
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	nein
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	nein
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

5.2.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurde eine als planungsrelevant eingestufte Art gesichtet. Der Mäusebussard kreiste mit dem bloßen Auge kaum sichtbar südöstlich über den Außenbereich von Kamp-Lintfort.

5.2.2 Nicht planungsrelevante Arten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Buchfink, Blaumeise) wie sie typischerweise in Gärten in Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen angetroffen werden, diese gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch

sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

5.3 Ergebnisse Ortsbesichtigung- Reptilien und Amphibienarten

Bei der Ortsbegehung wurden keine Arten der Klasse Amphibien oder der Klasse der Reptilien vorgefunden. Für die Amphibien fehlt es im Plangebiet und dessen Umfeld definitiv an Laichgewässern, sowie Winterlebensräumen in Form von Laubwäldern mit grabbaren Rohböden. Für die Klasse der Reptilien scheint das Plangebiet auf den ersten Blick hingegen eine teilweise Eignung aufzuweisen, aufgrund des Wechsels von vegetationsfreien und grasigen Flächen sowie Gehölzen und teilweise grabbaren Böden. Es fehlt jedoch an sonnenexponierten Stein- und Totholzhaufen im Plangebiet, die eine essentielle Habitatstruktur darstellen. Die im Plangebiet befindlichen Sand-, Schotter-, und Schutthaufen sind kein geeignetes Habitat, da sie keine Versteckmöglichkeiten bieten, diese wurden am Tag der Ortsbegehung mit der Schubkarre fortgeschafft. Zudem ist das Plangebiet weitestgehend isoliert durch die zum Teil vielbefahrenen Straßen. Die an der nördlichen Plangebietsgrenze vorkommende Garagenrückwand bietet ebenfalls keine Verstecke und somit kein geeignetes Habitat für Reptilien.

5.4 Ergebnisse Ortsbesichtigung - Käfer

Das Plangebiet wurde auf geeignete Strukturen für den Eremiten abgesucht. Gehölze wurden dabei vorwiegend an der westlichen Plangebietsgrenze vorgefunden, darunter jedoch nicht die vom Eremiten als Brutpflanze genutzten Eichenarten. Grundsätzlich ist der Baumbestand im Plangebiet zu jung, um eine Besiedlung durch den Eremiten, der Altholzbestände bewohnt, zu erfahren.

6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 29.04.2022 für den 3. Quadranten der TK25 4405 (Rheinberg). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten, reduziert um jene, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Löffelente, Flussregenpfeifer, Wachtel, Schwarzspecht, Rauchschwalbe, Nachtigall, Feldsperling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen). Diese Tabellen beinhalten unter Vorkommen im Plangebiet eine Betrachtung der jeweiligen Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme- oder freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 29.04.2022 erbrachte für das Plangebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Der nächstgelegene Fundort ist ca. 870 m entfernt gelegen und gehört zur Art Saatkrähe. Im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort sind mehrere Saatkrähen-Vorkommen eingetragen.

6.1 Säugetiere

Laut Messtischblattquadranten-Abfrage (MTBQ-Abfrage) für den 3. Quadranten der TK25 4405 kommt eine planungsrelevante Säugetierart vor, das Braune Langohr.

Während der Ortsbegehung wurden die vorhandenen Strukturen (Gehölze und Mauer an der nördlichen Plangebietsgrenze) soweit möglich auf ihre Eignung als Quartier für Fledermäuse begutachtet. Zusätzlich wurde das Untersuchungsgebiet auf Hinweise, die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten, untersucht. Es wurden jedoch keine Hinweise vorgefunden (Kot, Fraßspuren, Totfunde etc.), die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des Messtischblatts 4505 (Rheinberg)

EHZ = Erhaltungszustand

G = günstig

ATL = Atlantische Region

U = unzureichend

S = schlecht

Wiss. Name & dt. Name	EHZ NRW (ALT)	Schutzstatus	Vorkommen der Art	Betroffenheit im Gebiet
<i>Plecotus auritus</i> <i>Braunes Langohr</i>	G	Nachweis ab 2000 vorhanden	<p>Habitat: unterholzreiche, lichte Laub- und Nadelwälder mit größerem Bestand an Baumhöhlen.</p> <p>Jagdhabitat: Wald-ränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Obstwiesen und Parkanlagen in Siedlungsbereichen in Höhen von 0,5-7 m im Unterwuchs.</p> <p>Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten).</p> <p>Tagesverstecke: in Spaltenverstecken an Bäumen.</p> <p>Winterquartier: in unterirdischen Quartieren wie Bunker, Keller und Stollen, meist jedoch in Baumhöhlen, Fels-spalten und Gebäu-</p>	<p>Plangebiet außerhalb eines Waldes gelegen.</p> <p>Nahrungsgast in strukturreichen Gärten und auf Obst-wiese, beides nicht im Plan-gebiet vorhanden, sondern nur außerhalb des Plangebie-tes vorzufinden. Außerhalb des Plangebietes liegende Strukturen bleiben vollständig erhalten und sind nicht von den Maßnahmen betroffen.</p> <p>Wochenstuben nicht im Plan-gebiet möglich, da keine Ge-bäude oder Nistkästen vor-handen und Gehölze nicht ausreichend alt, um derartig große Baumhöhlen auszubilden. Ähnlich auch bei Winterquartieren, die von bis zu 10, teilweise sogar 25 Tieren gleichzeitig besiedelt werden. Winterquartier in Mauer an der nördlichen Plangebiets-grenze aufgrund des Fehlens von ausreichend großen Spal-ten nicht möglich.</p> <p>Tagesverstecke von einzelnen Männchen in Spaltenverste-cken im Plangebiet denkbar, da nicht alle Bereiche auf-grund von vorhandener Vege-</p>

		dequartieren, präferiert trocken und 2-7°C warm. Bezug der Winterquartiere ab Oktober / November, Verbleib bis Anfang März.	tation einsehbar waren. Einsehbare Bereiche ohne Baumhöhlen. Unter Betrachtung der Gehölze vor deren Fällung besteht keine Betroffenheit.
--	--	---	---

6.2 Avifauna

Die MTBQ-Abfrage für den 3. Quadranten der TK25 4405 ergab das in der Tabelle 3 aufgelistete Artspektrum, reduziert um die Arten Feldlerche, Löffelente, Steinkauz, Flussregenpfeifer, Wachtel, Nachtigall, Rebhuhn, Uferschwalbe und Schwarzkehlchen, die aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Lebensräume und Habitatstrukturen und den Vorbelastungen keinen geeigneten Lebensraum oder Teilbereich eines solchen vorfinden.

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des Messtischblatts 4505 (Rheinberg)

EHZ = Erhaltungszustand G = günstig
 ATL = Atlantische Region U = unzureichend
 ↓↑ = abnehmender / zunehmender Trend S = schlecht

Wiss. Name & dt. Name	Status	EHZ NRW (ALT)	Habitat	Vorkommen im UG
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitat: Kulturlandschaften mit Wechsel aus geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitate: können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha sein. Brutplätze zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit frei-	Maximal Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, Vorkommen im Plangebiet selbst beschränkt sich jedoch auf vier Tauben und einen Zilpzalp, der Rest wurde im Umfeld des Plangebiets beobachtet. Keine Betroffenheit.

			<p>er Ausflugmöglichkeit durch Schneisen. Horsterrichtung in Höhen von 14-28 m. Jagdhabitat: reich strukturierte Landschaft mit hohem Vogelvorkommen und genügend Deckung (Waldränder, Wälder mit Lichtungen, Parklandschaften mit Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken usw.). Nahrung: Vögel bis Hühnergröße und Säuger bis Hasengröße</p>	
<p><i>Accipiter nisus</i> Sperber</p>	<p>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</p>	<p>G</p>	<p>Habitat: Gehölzreiche Kulturlandschaft mit ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln, präferiert in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Besiedlung von reinen Laubwäldern erfolgt selten. Im Siedlungsbereich auch in Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Brutbestände v.a. in dichten Fichtenparzellen mit ausreichend Deckung und freier Anflug-</p>	<p>Nahrungsangebot an Kleinvögeln im Plangebiet eher begrenzt und im Umfeld höher. Kein geeignetes Habitat innerhalb des Plangebiets vorhanden, lediglich zwei Nadelbäumen, einer davon eine Tanne und beide ohne ausreichend Deckung. Keine Betroffenheit.</p>

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

			möglichkeit in Höhen von 4-18 m.	
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	<p>Habitat: halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen, gut ausgebildeten Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder sowie Heide- und Moorgebiete, Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen.</p> <p>Nestanlage: am Boden in Grasbulten oder Büschen. Geeignete Bruthabitate: aufgelockerte, lichte Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Heide- und Moorflächen mit Einzelgehölzen, lichte Laub- und Nadelwälder, Auwälder, Feldgehölze und Streuobstbestände mit Bracheanteilen.</p>	<p>Plangebiet an allen vier Seiten von Vertikalstrukturen in Form von Wohnhäusern umgeben und somit als geschlossenes Habitat zu beschreiben. Lebensraum nur in Form der brachliegenden Fläche des Plangebiets vorhanden, diese mit einzelnen Bäumen, besonders an den Rändern, dort auch dichter bestanden. Eine Krautschicht ist im überwiegenden Teil der Fläche vorhanden, es gibt jedoch auch vegetationslose Bereiche, sodass keine als strukturreiche und gut ausgebildete Krautschicht im Plangebiet vorhanden ist. An Hecken und Feldgehölzen fehlt es im Plangebiet.</p> <p>Eignung des Plangebiet als Bruthabitat liegt nicht vor, da keins der genannten Bruthabitate vorhanden ist. Streuobstwiese im Umfeld vorhanden, bleibt jedoch von den Maßnahmen unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.</p>
<i>Asio otus</i> Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	U	Halboffene Parklandschaften mit	Plangebiet im geschlossenen Sied-

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

	2000 vorhanden		<p>kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks, Grünanlagen und Siedlungsrändern.</p> <p>Jagdhabitate: strukturreiche Offenbereiche sowie größere Waldlichtungen. In grünlandarmen Bördelandschaften und geschlossenen Waldgebieten nur geringe Siedlungsdichte.</p> <p>Nistplatz: alte Nester von anderen Vogelarten (Rabengröße, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube)</p>	<p>lungsbereich von Kamp-Lintfort gelegen, Baumgruppe in Form des Gehölzstreifens am westlichen Rand vorhanden. Plangebiet ist in der Nähe des Siedlungsbereichs gelegen, jedoch fehlen Parks und Grünanlagen als geeignetes Habitat.</p> <p>Das Plangebiet könnte als Jagdhabitat dienen, hat als solches jedoch keine besonders hohe Qualität. Hochwertigere Jagdgebiete sind im Außenbereich vorhanden. Aufgrund der Größe der Aktionsräume und der Vielzahl der genutzten Offenland-Lebensräume der Art besteht keinesfalls eine Betroffenheit.</p>
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	<p>Habitat: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind, besonders an Randbereichen von Wäldern, Feldgehölze sowie Baumgruppen, aber auch Einzelbäume. Dort wird der Horst in einer Höhe von 10-20 m errichtet.</p>	<p>Keine geeigneten Bäume mit entsprechender Höhe vorhanden.</p> <p>Plangebiet als Jagdhabitat geeignet, jedoch kein hochwertiges. Hochwertige Jagdhabitate sind im Außenbereich gelegen. Aufgrund der Größe der Aktionsräume der Art und der Vielzahl an genutzten Offenland-</p>

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

			Jagdhabitat: Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Lebensräumen besteht keine Betroffenheit.
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitat: ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsenen Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In NRW sind solche Habitate heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Anpassung an den Menschen: besiedelt auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Neststandort: dichte Büsche und Hecken	Das Plangebiet ist im geschlossenen Siedlungsbereich von Kamp-Lintfort gelegen und weist mit Ausnahme der Gräser keine samen tragende Krautschicht auf. Von den genannten Lebensräumen sind weder ländliche noch urbane im Plangebiet vorhanden. Kein Bruthabitat im Plangebiet vorhanden, da keine dichten Hecken und Büsche vorhanden. Keine Betroffenheit.
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Habitat: halboffene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, in den letzten Jahren in den Siedlungsbereich hinein. Somit kommt die Art heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor.	Kein geeignetes Habitat im Plangebiet gelegen, da kein Dauergrünland vorhanden. Bäume zur Anlage einer Brutkolonie teilweise vorhanden. Nachweise aus dem Siedlungsbereich von Kamp-Lintfort sind aus dem @Linfos vorhanden. Nächstgelegener Fundnachweis ist ca. 870 m entfernt gelegen. Keine Betroffenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brut-	U↓	Habitat: fast alle	Plangebiet am Sied-

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

Kuckuck	vorkommen' ab 2000 vorhanden		<p>Lebensräume, präferiert in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichte Wälder sowie an Siedlungsändern und auf Industriebrachen.</p> <p>Bruthabitat: da Brutschmarotzer entsprechend deren Wirtsvögel (Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze).</p>	<p>lungsrund vorhanden, da der überwiegende Teil der Wirtsvögel „Allerweltsvogelarten“ sind und diese ausreichende Ausweichmöglichkeiten finden, besteht keine Betroffenheit.</p>
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	<p>Habitat: Kulturland in menschlichen Siedlungsbereichen an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.</p> <p>Bruthabitat: Lehmester an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.</p> <p>Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer und offene Agrarland-</p>	<p>Keine Gebäude im Plangebiet vorhanden und somit auch kein geeigneter Nistplatz. Nahrungshabitate sind in der Nähe der Nistplätze gelegen, solche wurden auch im Umfeld des Plangebiets nicht vorgefunden. Zudem weist das Plangebiet keine Eignung als ein solches auf. Keine Betroffenheit.</p>

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

			schaften in der Nähe von Brutplätzen. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.	
<i>Dryobates minor</i> Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitat: parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten geschlossenen Wäldern höchstens an Randbereichen. Im Siedlungsbereich in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.	Kein geeignetes Habitat vorhanden, Obstbaumwiese außerhalb des Plangebiets vorhanden, diese bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Falco peregrinus</i> Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Habitat in NRW: Felsenlandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Sekundärlebensraum ist die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Brut: in Felsen und Nischen, hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornstei-	Kein geeignetes Habitat im Geltungsbereich gelegen, da keine Gebäude vorhanden sind, ist auch eine Brut ausgeschlossen. Luftraum bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

			ne, Kirchen). Jagdhabitat: der Luftraum	
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	<p>Habitat: strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten. Geschlossene Wälder werden gemieden.</p> <p>Nahrungshabitat: Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen.</p> <p>Brutplätze: in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäude (z.B. Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähnennester in Bäumen. Regelmäßige Annahme von Nistkästen.</p>	<p>Die Nähe zur menschlichen Siedlungen ist im Plangebiet durch die Lage innerhalb des Siedlungsbereiches von Kamp-Lintfort gegeben. Der überwiegende Teil der Fläche weist keine oder niedrige Vegetation auf. Die Brache ist somit pot. als Nahrungshabitat geeignet.</p> <p>Ein Brutplatz kann aufgrund des Fehlens von Felsnischen und Halbhöhlen ausgeschlossen werden. Krähnennester wurden keine im Geltungsbereich vorgefunden.</p> <p>Evtl. Nahrungsgast im Plangebiet, eine Abgrenzung von essentiellen Nahrungshabitaten ist jedoch aufgrund der Größe des Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig. Keine Betroffenheit.</p>
<i>Passer monetanus</i> Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitat: Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Wald-ränder, Vordringen	Plangebiet innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches von Kamp-Lintfort gelegen, Agrarlandschaft nur außerhalb des Plangebiets vorhan-

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

			<p>bis in Randbereiche ländlicher Siedlungen, wo er Obst- und Gemüsegärten besiedelt. Meidung von Städten.</p> <p>Nistplatz: Specht- und Fäulnishöhlen, Gebäudenischen aber auch Nistkästen.</p>	<p>den. Kein geeignetes Habitat im Plangebiet vorhanden, zumal er Städte meidet.</p> <p>Specht- und Fäulnishöhlen konnten an den Gehölzen des Plangebietes ebenfalls nicht festgestellt werden, Gebäude sind im Plangebiet genauso wenig wie Nistkästen vorhanden. Keine Betroffenheit.</p>
<p><i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz</p>	<p>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</p>	<p>U</p>	<p>Habitat früher: in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern. Habitat heute: Randbereiche von größeren Heidellandschaften und auf sandigen Kieferwäldern.</p> <p>Nahrungshabitat: Bereiche mit schütterer Vegetation.</p> <p>Nest: in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.</p>	<p>Plangebiet kein geeignetes Habitat.</p> <p>Nahrungshabitat in Form von schütterer Vegetation vorhanden, aufgrund der Lage im Siedlungsbereich jedoch nicht als Habitat geeignet.</p> <p>Geeignete Gehölze zur Brut auf der Obstwiese vor dem Hofgebäude vorhanden, diese bleiben vom Vorhaben unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.</p>
<p><i>Strix aluco</i> Waldkauz</p>	<p>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</p>	<p>G</p>	<p>Habitat: strukturierte Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot. Be-</p>	<p>Kein geeignetes Habitat im Plangebiet gelegen, da keine Baumhöhlen vorhanden und</p>

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

			<p>siedlung von lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.</p> <p>Nistplatz: Baumhöhlen, Nisthilfen, aber auch Dachböden und Kirchtürme.</p>	<p>das Kleinvogelangebot eher gering. Außerhalb des Plangebiets war das angetroffene Kleinvogel-Vorkommen deutlich größer, grade im Bereich der Obstweide mit Hofgebäude, dieses bleibt vom Vorhaben unbetroffen.</p>
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	<p>Habitat: in einer Vielzahl von Lebensräumen, entscheidend ist ein ausreichendes Höhlenangebot für den Höhlenbrüter. Geeignete Höhlen sind z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglicher Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer.</p>	<p>Gehölze im Plangebiet wiesen keine Höhlen auf, sodass kein ausreichendes Höhlenangebot vorhanden ist.</p> <p>Fläche hat keine Eignung als Nahrungshabitat, da es sich um schütterere und lückige Vegetation statt um mit Huftieren beweidete, halboffene und feuchte Grasländer handelt. Keine Betroffenheit.</p>
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	<p>Habitat: Kulturland in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen.</p>	<p>Enger Kontakt zur menschlichen Siedlung im Plangebiet vorhanden, jedoch in Form einer Stadt und nicht wie von der Art präferiert Einzelge-</p>

			<p>Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Nistplatz & Tagesruhsitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewährleisten (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge und Kirchtürme). Gebäude in Einzel-lagen, Dörfern und Kleinstädten werden bewohnt.</p>	<p>bäude, Dörfer und Kleinstädte.</p> <p>Das Plangebiet ist eine Brache und auch Straßen grenzen an das Plangebiet an, sodass hier eine Jagd erfolgen kann. Aufgrund der Vielzahl an Offenland-Habitattypen und der Größe des Aktions-raumes der Art bedarf es dennoch keine Abgrenzung von essentiellen Nahrungshabita-ten.</p> <p>Gebäude sind nicht im Plangebiet gelegen und somit auch keine Nistplätze und Tages-ruhplätze. Eine dafür geeignete Stelle könnte das nördlich des Plangebiets gelegene Hofgebäude sein, dieses war jedoch be-wohnt und alle Fenster intakt. Da es nicht vom Vorhaben betroffen ist und vollständig erhalten bleibt, besteht keine Betroffenheit.</p>
--	--	--	--	--

6.3 Käfer

Für den 3. Quadranten des Messtischblattquadranten (MTBQ) 4405 wurde eine planungsrelevante Käferart vom LANUV aufgeführt, der Eremit (*Osmoderma eremita*), auch Juchtenkäfer genannt.

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des Messtischblatts 4505 (Rheinberg)

EHZ = Erhaltungszustand

G = günstig

ATL = Atlantische Region

U = unzureichend

S = schlecht

Art (lat. & dt. Name)	Status	EHZ (ALT)	Habitat	Vorkommen im Plangebiet
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit / Juchtenkäfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Habitat: lichte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Brutplatz: vor allem in alte Eichen	Kein geeignetes Habitat im Plangebiet gelegen, da keine lichten Eichen- und Buchenwälder oder Hutewälder sowie Parks, Alleen und Streuobstwiesen im Plangebiet vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sind keine alten Eichen vorhanden, sodass die Zerstörung einer Brut durch die Gehölzfällung ausgeschlossen ist. Keine Obstbäume innerhalb des Plangebietes vorhanden. Streuobstweide nördlich des Plangebiets gelegen und von Vorhaben unbetroffen.

7 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Eine ASP Stufe I dient zur Ermittlung, ob und falls ja, für welche Arten durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden könnten.

7.1 Fledermäuse

Als einzige im 3. Quadranten der TK25 4405 (Rheinberg) planungsrelevante Säugetierart wurde das Braune Langohr aufgeführt. Aus dem Fundortkataster (@LINFOS) liegen jedoch keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausarten für das Untersuchungsgebiet sowie das weitere Umfeld vor. Während der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsgebiet auf potentiell geeignete Habitatstrukturen, bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Beim Braunen Langohr handelt es sich um eine Waldart, sodass ein Habitat aufgrund des Fehlens eines strukturierten, unterholzreichen Laub- und Nadelwaldes im Plangebiet und dessen Umgebung auf den ersten Blick ausgeschlossen werden kann. Nahrungshabitate sind in strukturreichen Gärten und auf Obstwiesen gelegen. Strukturreiche Gärten wurden im Umfeld des Plangebietes weitestgehend nicht vorgefunden, mit Ausnahme des Gartens auf Foto 22, jedoch eine Obstweide nördlich des Plangebietes. Wochenstuben können im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese in Gebäuden, Gehölzen und Nistkästen gelegen sind. Gebäude und Nistkästen sind nicht im Plangebiet vorhanden und die vorgefundenen Gehölze sind zu jung, um ein derartiges Baumhöhlenangebot auszubilden, das 5-25 Tieren Unterschlupf bietet. Gleiches gilt auch für Winterquartiere, die u.a. in Gehölzen gelegen sind und für bis zu 10 Tiere, max. 25 Tiere Platz bieten müssen. Dahingegen sind Tagesverstecke von einzelnen Männchen in Spaltenverstecken an Gehölzen nicht auszuschließen. In den einsehbaren Bereichen der Bäume wurden keine Spaltenverstecke vorgefunden. Jedoch können Spaltenverstecke nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, da die unteren Bereiche der Bäume und die Astbereiche des westlichen Gehölzstreifens durch dichtes Buschwerk, Brennnesseln und Brombeeren bzw. die bereits vorhandenen Blätter sightverdeckt waren. Aufgrund der nicht einsehbaren Bereiche des Gehölzstreifens und den Erfassungslücken, besonders bei der Artengruppe der Fledermäusen, ist vor der Gehölzfällung eine Baumkontrolle im Hinblick auf Besatz durch Fledermäuse durchzuführen. Geeignete Baumhöhlen sind nördlich des Plangebiets in alten Obstbäumen, auf einer Ziegenweide mit daran angrenzenden, alten, großen Hofgebäuden gelegen. Die angrenzenden Weiden des Hofgebäudes stellen auch gleichzeitig ein geeignetes Jagdhabitat dar, dieses bleibt jedoch vollständig unbeeinträchtigt von den Maßnahmen.

Da die Gehölze erst nach deren Kontrolle auf Besatz gefällt werden, ist ein erhöhtes Tötungsrisiko, sowie der Verlust von besetzten Quartieren mit Sicherheit auszuschließen. Für den Fall, dass Quartiere vorgefunden werden, müssen

diese ersetzt werden. Eine Verkleinerung von Jagdhabitaten der Art liegt nicht vor. Darüber hinaus bestehen im Untersuchungsgebiet durch Verkehr und Wohnnutzung bereits Vorbelastungen in Form von Lärm, optischen Störungen (nächtliche Beleuchtung, Lichtreflexe), Erschütterungen, menschlicher Anwesenheit und weiteren Beunruhigungen. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft das Braune Langohr nicht, da keine Nahrungshabitate im Plangebiet vorliegen. Nutzungsbedingte Wirkfaktoren haben ebenso keine Auswirkungen, da im Umfeld bereits Wohnnutzung besteht und das Plangebiet durch die typischen Vorbelastungen gestört ist (z.B. menschliche Anwesenheit, Geräusch- und Lichtimmissionen, KfZ-Verkehr). Das dort vorkommende Artenspektrum ist also an die typischen Störungen in einem Wohngebiet bereits angepasst.

Grundsätzlich ist es aufgrund von Erfassungslücken möglich, dass zumindest häufiger auftretende Arten der Siedlungsbereiche wie z.B. Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), aber auch Breitflügel-Fledermäuse (*Eptesicus serotinus*) im Siedlungsbereich vorkommen und dieses Vorkommen jedoch unentdeckt bleibt, da nicht jeder Bereich kartiert wird. Signifikante bzw. veränderte bau- oder betriebsbedingte Störungen, welche bis in den landwirtschaftlichen Außenbereich und weitere potentielle Jagdgebiete wirken könnten, werden durch eine zukünftige Wohnnutzung nicht ausgelöst.

Bei der **Zwergfledermaus** handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen.

Breitflügel-Fledermäuse kommen vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen vor. Geeignete Jagdhabitats sind in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern und Gewässern gelegen. Es werden auch Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie Bereiche unter Straßenlaternen in Höhen von 3-15 m bejagt. Einzelne Männchen ruhen nicht nur in Gebäuden, sondern auch in Baumhöhlen, Nistkästen und Holzstapeln. Auch als Winterquartiere werden u.a. Bäume genutzt. In Winterquartieren hält sich die Art oft alleine, max. jedoch mit bis zu 10 Individuen auf.

Darüber hinaus besteht nur eine geringere Empfindlichkeit von Arten der Siedlungsbereiche gegenüber temporären baubedingten Störungen wie den bereits bestehenden Lärm und Lichtreizen. Der Baumbestand im Plangebiet ist vor dessen Fällung von einem sachkundigen Fachgutachter zu untersuchen, da er Ruhestätten von einzelnen Männchen des Braunen Langohrs, aber auch der

Breitflügel-Fledermaus aufweisen kann. Ebenfalls können einzelne ruhende Tiere im Winterquartier in den Spaltenverstecken und Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund seiner Ausprägung weist der westliche Gehölzstreifen keine Eignung als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für größere Zwergfledermausvorkommen wie Wochenstuben- und Winterquartiere auf. Der temporäre Verlust von Freiflächen und den Gehölzen führt nicht zu einem nennenswerten Habitatverlust für Fledermäuse der Siedlungsbereiche, das Lebensraumpotential des Untersuchungsgebietes bleibt während der temporären Bauphase im räumlichen Zusammenhang sowie nach Abschluss der Maßnahme vollständig erhalten. Der Luftraum im Plangebiet bleibt auch nach der Maßnahme als potentielles Nahrungshabitat erhalten, lineare Leitstrukturen sowie Zugstraßen werden durch die Maßnahme ebenfalls nicht entwertet oder zerschnitten.

Fazit:

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein bau-/ anlagebedingter Individuenverlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes aufgrund erheblicher Störungen möglicherweise dennoch vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch den geplanten Eingriff kann im räumlichen Zusammenhang mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 2. Eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2 Vögel

Für keine der im 3. Quadranten der TK25 4405 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten wurde ein geeignetes Habitat vorgefunden. Für die Arten Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Wanderfalke, Turmfalke, Waldkauz und Schleiereule weist das Plangebiet jedoch eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Aufgrund der Größe der Aktionsräume der Arten, der Vielzahl an genutzten Offenland- Habitattypen sowie dem geringen Kleinvogelvorkommen im Plangebiet handelt es sich für keine dieser Arten um ein essentielles Nahrungshabitat. Das Kleinvogel-Vorkommen im Umfeld des Plangebietes, besonders an der nördlich des Plangebiets liegenden Obstweide ist deutlich höher als im Plangebiet. Dort wurden auch zwei Hasen während der Ortsbegehung angetroffen, die bspw. als Nahrung für den Habicht geeignet wären. Zudem liegen weitere, qualitativ hochwertigere und störungsärmere Ausweichmöglichkeiten im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich vor. Horste der Arten wurden ge-

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

nauso wenig wie Altnester von Krähen, oder andere Nester von ubiquitären „Allerweltsarten“ vorgefunden. Auch Nistkästen befanden sich nicht im Plangebiet.

Gebäudebrüter wie Mehl- und Rauchschnalben, aber auch Greifvögel wie der Turmfalke oder Eulen wie der Schleiereule finden im Plangebiet kein geeignetes Habitat, da keine Gebäude im Plangebiet gelegen sind, sodass keine Brut erfolgen kann.

Offenland-Arten wie z.B. der Feldlerche bietet das Plangebiet aufgrund der Vertikalstrukturen, der Habitatausstattung und den vorhandenen Vorbelastungen kein geeignetes Habitat.

Aufgrund des Fehlens von Wäldern sind auch Arten der geschlossenen Wälder wie der Schwarzspecht auszuschließen.

Limikolen wie dem Flussregenpfeifer, aber auch anderen Vögeln, die die Nähe von Gewässern aufsuchen, wie die Nachtigall oder die Löffelente bietet das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum, da keine Oberflächengewässer vorhanden sind. Es fehlt für sie an geeigneten Habitaten und Habitatausstattungen, zudem ist das Plangebiet zu sehr von Störungen durch menschliche Anwesenheit vorbelastet, um den oft scheuen Limikolen als Habitat zu dienen.

Fazit:

Das Gebiet ist bereits durch die umgebende Bebauung, die Lage im Siedlungsrandbereich und an der vielbefahrenen Moerser Str. sowie den damit verbundenen Lärm- und Lichtimmissionen der Pkw, LKW und Menschen vorbelastet. Des Weiteren verhindert die Störung durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit (Wohn- und Freizeitnutzung) im Siedlungsbereich ein mögliches Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten (insbesondere Offenland-Arten, Rastvögel/Wintergäste) im Eingriffsgebiet. Für Waldarten und Wasservögel geeignete Biotopstrukturen fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen Umgebung vollständig. Für Gebäudebrüter fehlen solche Strukturen innerhalb des Plangebietes vollständig.

Das Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich vorkommenden so genannten Allerweltsarten (z.B. Buchfink, Blaumeise), die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zum Schutz der „Allerweltsarten“, die evtl. in den Bäumen brüten, sind für die Fäll- und Rodungsarbeiten die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten (1. Oktober bis 29. Februar) zu beachten, da es ansonsten zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Verlust Niststätte) auch bei nicht planungsrelevanten Brutvogelarten kommen kann.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu erwarten. Eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung im Rahmen einer ASP Stufe II ist für keine Art erforderlich.

7.3 Amphibien und Reptilien

Es werden keine für den 3. Quadranten der TK25 4405 planungsrelevanten Reptilienarten aufgeführt, auch die @Linfos-Abfrage ergab keine Fundorte von Reptilien im Plangebiet, oder dessen näheres Umfeld. Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der Isolierung des Plangebietes durch Straßen, teilweise vielbefahren, weitestgehend ausgeschlossen werden. Ein gewisses Lebensraumpotential bietet das Plangebiet mit seinen teilweisen grabbaren Böden, dem Wechsel aus vegetationsfreien und grasigen Flächen und Gehölzen. Dennoch fehlt es an Strukturvielfalt, krautigen Hochstaudenfluren (mit Ausnahme des westlichen Gehölzstreifens) und dem essentiellen Habitatelement, den sonnenexponierten Stein-/ Totholzhaufen. Die kleinen, vermutlich mit der Schubkarre aufgeschütteten Sand- und Schotterhügel bieten kein geeignetes Versteck, zumal diese am Tag der Ortsbegehung mit der Schubkarre abgebaut wurden. Der überwiegende Teil des Bodens ist verdichtet und nicht grabbar. Die Mauer an der nördlichen Grenze des Plangebietes wies keine Versteckmöglichkeiten für Reptilien auf.

Die MTBQ-Abfrage des 3. Quadranten der TK25 4405 ergab keine planungsrelevante Amphibienart. Auch gab es keine im @Linfos bekannten Fundorte von Amphibien im Plangebiet, oder dessen Umfeld. Für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der vorliegenden Habitatausprägung im Untersuchungsgebiet, dem Fehlen von Oberflächengewässern (auch temporären Kleinstgewässern), den angrenzenden, teilweise stark befahrenen Verkehrswegen und der umgebenden Bebauung sowie der intensiven Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Fazit:

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit für alle Reptilien und Amphibien ausgeschlossen werden. Eine ASP Stufe II ist nicht erforderlich.

7.4 Käfer

Der Eremit findet im Plangebiet kein geeignetes Habitat vor, da Eichen und Buchen, sowie Obstbäume im Plangebiet fehlen. Besonders Eichen sind jedoch

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

wichtig für das Vorkommen des Eremiten, da er diese zur Brutablage nutzt. In den Eichen entwickeln sich dann drei bis vier Jahre lang die Larven im Holzmulm, den sie ebenfalls zur Verpuppung benötigen. Im nächsten Frühling schlüpfen aus den drei bis vier jährigen Larven nach deren Verpuppung Käfer der nächsten Generation. Der Baumbestand im Plangebiet ist grundsätzlich zu jung, um vom Eremiten als Habitat genutzt zu werden.

Fazit:

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben für den Eremiten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine ASP Stufe II ist nicht erforderlich.

8 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung Artengruppe Vögel

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Rodungsarbeiten, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Vogelschutzzeit ist vom 01.03. bis zum 30.09 eines jeden Kalenderjahres gelegen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor durch einen fachkundigen Sachverständigen zu kontrollieren, ob sich besetzte Nester, auch nicht-planungsrelevanter Arten in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

V2: Bauzeitenregelung/ Ökologische Baubegleitung Artengruppe Fledermäuse

Vor den Rodungsarbeiten ist eine Gehölzuntersuchung notwendig. Die Rodungsarbeiten sind unter Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Im Vorfeld der Arbeiten und ggf. begleitend sind Besatzkontrollen in Form von Untersuchungen der Bäume auf Baumhöhlen und Spaltenverstecke durchzuführen. Um eine Tötung von Tieren im Winterquartier zu verhindern, sind die Arbeiten am besten vor Anfang Oktober und nach Mitte April oder wiederum bei milden Temperaturen ab Mitte März durchzuführen. Dieser für die Fledermäuse günstige Zeitraum, steht jedoch mit der gesetzlich festgeschriebenen Vogelschutzzeit vom 01.03. bis 30.09 eines jeden Jahres in Konflikt. Deshalb ist es notwendig, die Gehölze, welche gerodet werden sollen, vor Anfang Oktober auf Baumhöhlen, Spaltenquartiere und abstehende Borke zu untersuchen und diese zu verschließen, sodass die Fledermäuse kein Winterquartier in dem betroffenen Gehölz beziehen können. Dies würde eine Fällung in den Wintermonaten ermöglichen, ohne dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden würden.

Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und durch Fachpersonal unverzüglich an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind nach Absprache der nächstgelegenen Fledermausauffangstation/Naturschutzzentrum zu übergeben.

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

Bei einem möglichen Verlust von Fledermausquartieren sind diese durch entsprechende Fledermauskästen an geeigneter Stelle gleichwertig zu ersetzen, um die Funktion des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten.

9 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Baumaßnahme planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Vorhaben für alle planungsrelevanten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

10 Literatur/Links

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BfN (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. BONN

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) & LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (Hrsg.), Grüneberg, C., S. R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König. V. Laske, M. Schmitz u. A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-Museum für Naturkunde. Münster

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

11 Bilddokumentation vom 21.04.2022



Foto 1: Südliche Mauer des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Garagenhofes.



Foto 2: Östliche Plangebietsgrenze mit Buchsbaumhecke und angrenzende Nimmendorferstraße.



Foto 3: Moerser Str. aus Richtung Osten in Richtung des Plangebiets blickend. Plangebiet befindet sich auf Höhe des roten Containers am rechten Bildrand.



Foto 4: Gehölzstreifen an der westlichen Plangebietsgrenze von der südlichen Plangebietsgrenze in Richtung der nördlichen blickend.



Foto 5: Sicht von dem westlichen Gehölzstreifen auf das Plangebiet und die Moerser Str. in Blickrichtung Südosten.



Foto 6: Sicht von der nördlichen Plangebietsgrenze auf das Plangebiet in Richtung südliche Plangebietsgrenze.



Foto 7: Nördlicher der beiden Nadelbäume im Plangebiet.



Foto 8: Südlicher der beiden Nadelbäume im Plangebiet.



Foto 9: Wolliger Schneeball am westlichen Rand des Plangebietes.



Foto 10: Birke am östlichen Rand des Plangebietes.



Foto 11: Schmetterlingsflieder an der westlichen Plangebietsgrenze.



Foto 12: Kirschlorbeer an der nordöstlichen Plangebietsecke.



Foto 13: Gras in verschiedenen Wuchshöhen.



Foto 14: Teilweise trockenes, teilweises frisches Gras im Plangebiet.



Foto 15: Buchsbaumhecke entlang der östlichen Plangebietsgrenze mit Teilausschnitt der Nimmendorferstraße.



Foto 16: Schotterhaufen und kleiner Sandhügel im Plangebiet.



Foto 17: Schutthaufen im Plangebiet.

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort



Fotos 18 und 19: Grabbare Böden im Nordosten des Plangebietes.



Fotos 20-23: Wohnbebauung im Umfeld des Plangebietes von Osten (Nimmendorferstraße Fotos 20-23) und Süden (Moerser Str. (s. Foto 24)).

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort



Foto 24: Tankstelle an der Moerser Str. nahe des Plangebietes.



Foto 25: Hofgebäude nördlich des Plangebietes.



Foto 26: Obstweide mit Ziegen angrenzend an das Hofgebäude von Foto 26.

Artenschutzprüfung Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, Stadt Kamp-Lintfort

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



Kevelaer, 18.07.2022

Bearbeitung:

M.Sc. Biologie Vanessa Flieger